

**Ordnung zur ergänzenden Regelung der Organisation und rechtlichen Stellung von Gremien,  
Organen und Einrichtungen der Universität Münster  
vom 15.02.2024**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 Satz 1, 12 Abs. 2 Satz 6 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S.547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Dezember 2023 (GV. NRW. S. 1278), hat der Senat der Universität Münster die folgende Ordnung beschlossen:

**I. Ergänzende Regelungen für Gremien der Universität Münster**

**§ 1**

**Geschäftsordnungen von Gremien  
Beschlussfähigkeit**

- (1) Jedes Gremium der Universität Münster kann sich eine Geschäftsordnung geben. Hierbei sind die geltenden Ordnungen der Universität Münster zu beachten.
- (2) Im Übrigen gilt die Geschäftsordnung des Senats entsprechend.
- (3) Soweit in der jeweiligen Geschäftsordnung gemäß Absatz 1 nichts anderes geregelt ist, gilt hinsichtlich der Beschlussfähigkeit von Gremien folgendes: Der Senat ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die übrigen Gremien sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Gremien gelten als beschlussfähig, solange ihre Beschlussunfähigkeit nicht auf Antrag eines Mitglieds festgestellt ist.

**§ 2**

**Gremiensitzungen**

- (1) Die Sitzungen des Senats, der Hochschulwahlversammlung und des Fachbereichsrates sind nach Maßgabe des geltenden Rechts öffentlich. Sie finden in Präsenz statt.
- (2) Die nichtöffentlich tagenden Gremien der Universität Münster tagen grundsätzlich in Präsenz. Die\*der Vorsitzende des Gremiums kann einzelnen Teilnehmenden die Teilnahme in elektronischer Kommunikation gestatten, wenn in der Person liegende Gründe der Teilnahme in Präsenz entgegenstehen (z.B. dienstbedingte Ortsabwesenheit, Übernahme konkret notwendiger Care-Aufgaben).
- (3) Ausnahmsweise können Sitzungen der nichtöffentlich tagenden Gremien auch insgesamt in elektronischer Kommunikation durchgeführt werden. Die Gründe hierfür sind in einem Beschluss des Gremiums festzuhalten. Konstituierende Sitzungen, Abschlusssitzungen sowie wesentliche Beschlussfassungen sollen in Präsenz durchgeführt werden.

- (4) Die in elektronischer Kommunikation an der Sitzung Teilnehmenden gelten hinsichtlich der Beschlussfähigkeit als anwesend. Ihre gleichberechtigte Teilnahmemöglichkeit an Abstimmungen ist sicherzustellen.

### **§ 3**

#### **Beschlussfassung nichtöffentlich tagender Gremien**

- (1) Wenn Sitzungen in (teilweise) elektronischer Kommunikation stattfinden, können Beschlüsse in (teilweise) elektronischer Kommunikation gefasst werden.
- (2) In Ausnahmefällen können Beschlüsse außerhalb von Sitzungen im Umlaufverfahren durch schriftliche Stimmabgabe oder Stimmabgabe per E-Mail gefasst werden. Geheime Abstimmungen und geheime Wahlen dürfen nicht im Umlaufverfahren durchgeführt werden.

### **§ 4**

#### **Geschäftsordnungen des Rektorats und des Hochschulrats**

Die Geschäftsordnungen des Rektorats und des Hochschulrats bleiben durch die §§ 2 und 3 der vorliegenden Ordnung unberührt.

## **II. Ergänzende Regelungen zur rechtlichen Stellung von Organen der Universität Münster**

### **§ 5**

#### **Regelungen zur Rechtsstellung der\*des Rektorin\*Rektors, der Prorektor\*innen und der\*des Kanzlerin\*des Kanzlers**

- (1) Im Hinblick auf die Wahlen zum Senat und zu den Fachbereichsräten haben der\*die Rektor\*in und der\*die Kanzler\*in der Universität Münster während ihrer Amtszeit an der Universität Münster kein aktives oder passives Wahlrecht.
- (2) Das Amt der\*des Rektorin\*Rektors ist unvereinbar mit den Ämtern der\*des Dekanin\*Dekans, der\*des Prodekanin\*Prodekans und mit der Mitgliedschaft als Vertreter\*in der Gruppe der Hochschullehrer\*innen in Gremien der akademischen Selbstverwaltung. Mit der Amtsübernahme scheidet der\*die Rektor\*in aus diesen Ämtern aus.
- (3) Das Amt der\*des Prorektorin\*Prorektors ist unvereinbar mit den Ämtern der\*des Dekanin\*Dekans, der\*des Prodekanin\*Prodekans und mit der Mitgliedschaft als Vertreter\*in ihrer\*seiner Gruppe in Gremien der akademischen Selbstverwaltung. Mit der Amtsübernahme scheidet der\*die Prorektor\*in aus diesen Ämtern aus. Das Amt der\*des Prorektorin\*Prorektors ist auch unvereinbar mit der Wahrnehmung von Aufgaben der Personalvertretung.

### **§ 6**

#### **Regelungen zur Rechtsstellung der\*des Dekanin\*Dekans und der Prodekan\*innen**

- (1) Mit der Bestätigung der Wahl zum\*zur Dekan\*in oder zum\*zur Prodekan\*in durch den\*die Rektor\*in ruht für die Amtszeit das Mandat der\*des Gewählten als Mitglied der Gruppe der Hochschullehrer\*innen im Fachbereichsrat. Während dieser Zeit finden die Stellvertretungsregeln für Wahlmitglieder entsprechende Anwendung.
- (2) Der\*die Dekan\*in und die Prodekan\*innen können während ihrer\*Amtszeit nicht als Mitglied in Ausschüsse des Fachbereichsrates gewählt werden. Entsprechendes gilt für Kommissionen des Fachbereichsrates – mit Ausnahme von Berufungskommissionen.
- (3) Im Falle eines Rücktritts oder nach Ablauf oder nach einer sonstigen Beendigung der Amtszeit sind der\*die Dekan\*in verpflichtet, ihre Funktion bis zur Ernennung oder Bestellung einer\*eines Nachfolgerin\*Nachfolgers weiterzuführen, es sei denn, der Fachbereichsrat entscheidet, von der Weiterführung abzusehen. Die Wahl der\*des neuen Dekanin\*Dekans hat unverzüglich zu erfolgen. Bei einer vorzeitigen Beendigung der Amtszeit umfasst die Amtszeit der\*des neuen Dekanin\*Dekans den Rest der Amtszeit der\*des ausgeschiedenen Dekanin\*Dekans.

### **III. Ergänzende Regelungen für wissenschaftliche Einrichtungen der Fachbereiche**

#### **§ 7**

#### **Vorstand**

- (1) Die Leitung einer wissenschaftlichen Einrichtung obliegt einem Vorstand, dem mehrheitlich an ihr tätige Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrer\*innen angehören, wenn für sie in größerem Umfang Personal und Mittel bereitgestellt werden, die nicht einer\*einem Professor\*in zugewiesen sind, oder wenn die Einrichtung für den Fachbereich selbständig Aufgaben in der Lehre wahrnimmt. Der Leitung müssen mehrheitlich an ihr tätige Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrer\*innen angehören.
- (2) Dem Vorstand gehören die der wissenschaftlichen Einrichtung zugeordneten Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrer\*innen sowie stimmberechtigte Vertreter\*innen der anderen Gruppen gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 HG im Verhältnis 4:1:1:1 an.
- (3) Gehören dem Vorstand weniger als vier Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrer\*innen an, so werden deren Stimmen wie folgt gewichtet:
  1. gehört nur ein Mitglied der Gruppe der Hochschullehrer\*innen dem Vorstand an, so hat dieses vier Stimmen;
  2. gehören nur zwei Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrer\*innen dem Vorstand an, so hat jedes von ihnen zwei Stimmen;
  3. gehören nur drei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrer\*innen dem Vorstand an, so hat jedes von ihnen vier Stimmen, die übrigen Mitglieder des Vorstands haben drei Stimmen. Die Stimmen eines Mitglieds des Vorstands dürfen nur einheitlich abgegeben werden.
- (4) Die Vertreter\*innen der Gruppe der akademischen Mitarbeiter\*innen und die Vertreter\*innen der Gruppe der weiteren Mitarbeiter\*innen im Vorstand werden von den Mitarbeiter\*innen der wissenschaftlichen Einrichtung jeweils aus ihrer Mitte nach Gruppen getrennt gewählt.

Die Vertreter\*innen der Gruppe der Studierenden im Vorstand werden von den studentischen Mitgliedern des zuständigen Fachbereichsrates gewählt. Sie sollen aus der Mitte der der wissenschaftlichen Einrichtung zugeordneten studentischen Hilfskräfte oder der Studierenden gewählt werden, die dort eine Doktor-, Master-, Diplom- oder entsprechende wissenschaftliche Arbeit anfertigen.

- (5) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt
- für die Gruppe der akademischen Mitarbeiter\*innen sowie der weiteren Mitarbeiter\*innen zwei Jahre,
  - für die Gruppe der Studierenden ein Jahr.
- (6) Der Vorstand soll mindestens zweimal im Semester zusammentreten.
- (7) Zur Beratung des Vorstands können Sachverständige bestellt sowie Ausschüsse, Beiräte und ähnliche Gremien gebildet werden. Sachverständige können auch Mitglieder anderer Universitäten im In- und Ausland sein.

## **§ 8 Geschäftsführende\*r Direktor\*in**

- (1) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine\*n Professor\*in für eine Amtszeit von höchstens fünf Jahren zum\*zur geschäftsführenden Direktor\*in. Die Entscheidung über die Dauer der Amtszeit ist vor der Wahl zu treffen. Wiederwahl ist zulässig. Gehört dem Vorstand nur ein\*e Professor\*in an, so ist er\*sie geschäftsführende\*r Direktor\*in. Gehört der wissenschaftlichen Einrichtung kein\*e Professor\*in an, so wählt der Fachbereichsrat für höchstens fünf Jahr eine\*n hauptamtlich an der Universität Münster tätige\*n Professor\*in zum\*zur geschäftsführenden Direktor\*in. Diese\*r gehört dem Vorstand als Professor\*in an.
- (2) Der\*die geschäftsführende Direktor\*in insbesondere folgende Aufgaben:
1. Sie\*Er vertritt die wissenschaftliche Einrichtung gegenüber den übrigen Einrichtungen, Gremien und Organen der Universität und führt die Geschäfte der wissenschaftlichen Einrichtung in eigener Zuständigkeit.
  2. Sie\*Er leitet die Sitzungen des Vorstands.
  3. Sie\*Er führt die Beschlüsse des Vorstands aus.
- (3) Der\*die geschäftsführende Direktor\*in ist den Mitgliedern des Vorstands auskunfts- und rechenschaftspflichtig.

## **§ 9 Regelungsbefugnis der Fachbereiche**

Die Fachbereiche können für ihre wissenschaftlichen Einrichtungen im Rahmen des § 29 HG in ihrer Fachbereichsordnung von diesem Abschnitt abweichende Regelungen treffen.

## **§ 10** **Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Münster in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung zur ergänzenden Regelung der Organisation und rechtlichen Stellung von Gremien, Organen und Einrichtungen der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 27. Mai 2009 (AB Uni 22/2009) außer Kraft.

---

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Münster vom 31.01.2024. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- 1) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- 2) das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- 3) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- 4) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 21.02.2024

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s